

EC HANNOVER
INDIANS



E.V.

Satzung
des
Eislaf Club Hannover Indians e.V.

Satzung des Eislauf Club Hannover Indians e.V.

(Fassung vom 12. Oktober 2010)

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
- (2) **„Eislauf Club Hannover Indians e.V.“**
- (3) Er wurde 01. November 1989 gegründet und am 31.10.2007 umbenannt und hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover (VR 5837) eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc;
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Eishockey Bundes e.V. (DEB) und seiner Verbände, sowie des Niedersächsischen Eissportverbandes. Die Eiskunstläufer sind der deutschen Eiskunstlauf Union angeschlossen.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gem. Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Der Sportbetrieb des Vereins wird z. Z. in folgenden Abteilungen durchgeführt:
- (5)
 - **Eishockey – Ligenspielbetrieb**
 - **Eishockey – Freizeitsport**
 - **Eiskunstlauf**
 - **Eistanz**

Je nach Erfordernis können einzelne Abteilungen ruhen oder hinzugefügt werden.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den/die Abteilungsleiter/in, der/die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis 1.000,- EUR einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens einer Person. Bleibt eine Funktion in einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet stimmberechtigte Mitglieder, d. h. Kindermitglieder, Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.
- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z. B. aktive und fördernde Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11)
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Mai d. J.) möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. März (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung und der in der Mahnung gesetzten Frist. Der Ausschluss erfolgt automatisch zum Geschäftsjahresende.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 18) anzurufen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Beiträge und ihre Zusammensetzung werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und –einrichtungen erbringen müssen.
- (4) entfällt

- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen, kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

E. Die Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand im Rahmen der Ehrenamtspauschale entschädigt werden.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1.
 - g) Beschluss der Beitragsordnung

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Einladung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen.
Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung, ist bei Schriftform die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend, bei Textform die Versendung per Mail (Datum des Sendebriefs).
- (6) Das Stimmrecht beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder (§ 196 Nr. 1 BGB) ist dahingehend eingeschränkt, dass es bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Mitgliedes, nur durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7a) Es sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine Beitragsrückstände haben.
- (8) Ein passives Wahlrecht ist für beschränkt geschäftsfähige und nicht stimmberechtigte Mitglieder ausgeschlossen.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt in:
 - a) Sport
 - b) Finanzen und Verwaltung
 - c) Liegenschaften, Vermögen

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates, Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben.
Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder.
Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme, ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu.
Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c) dem Geschäftsführer (optional)
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregeln ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Direktor des Amtsgerichts... bestellt wird.
Dieser kann den Vorsitz auch unmittelbar selbst übernehmen.
- (3) Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichts richten sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Haus- und Platzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Schiedsgerichtsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Eissportverband (NEV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

§ 22 Satzungsänderungen

Redaktionelle Änderungen dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

Hannover, den 12. Oktober 2010

Mark Wechselmann
(1. Vorsitzender)

Sabine Müller
(stellvertretender
Vorsitzende/Kassenwart)

Marion Herrmann
(stellvertretende
Vorsitzende)